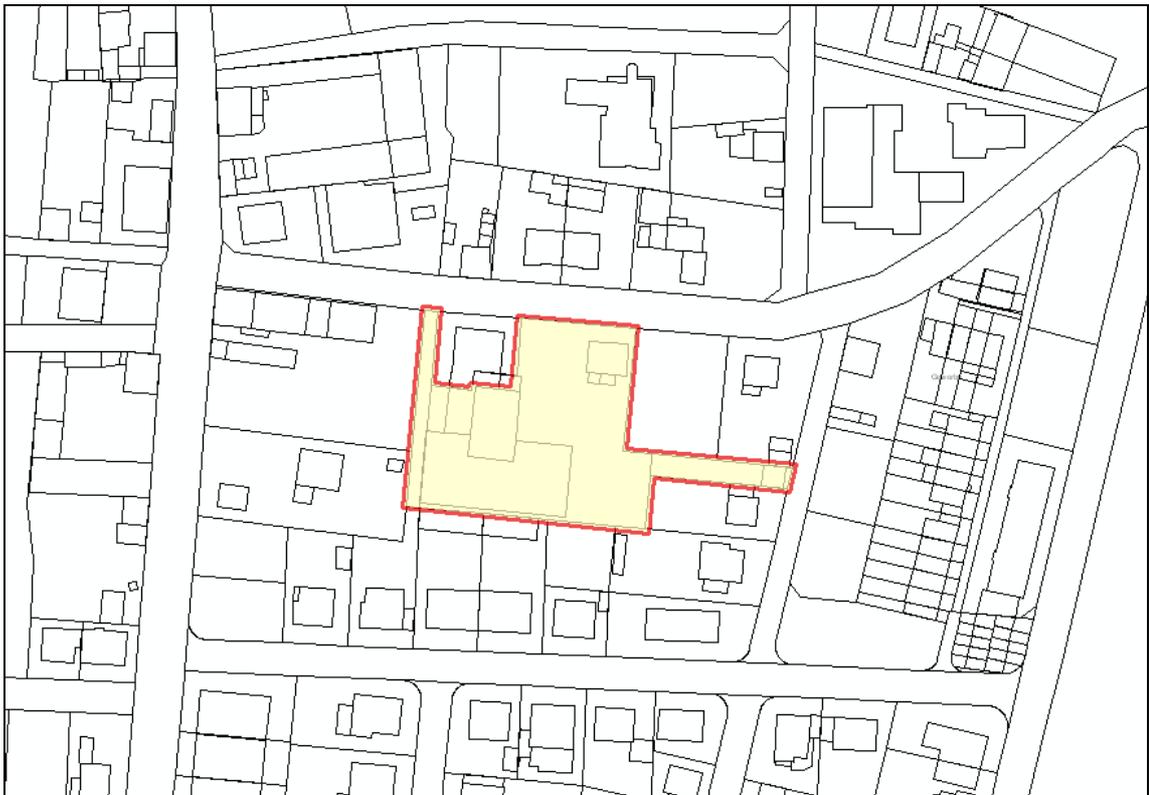


Bebauungsplan Nr. 195 „Sauerbornstraße“

in Karben - Petterweil

Spezielle Artenschutzprüfung



Sept. 2014

BEBAUUNGSPLAN NR. 195 IN KARBEN-PETTERWEIL

„SAUERBORNSTRASSE“

SPEZIELLE ARTENSCHUTZPRÜFUNG

AUFTRAGGEBER

Dipl.Ing. Barbara Flach
Böcklinstr. 37
14612 Falkensee

AUFTRAGNEHMER

Regioplan
Büro für angewandte
Regionalentwicklung
und Landschaftsökologie
Am Gradierwerk 12
61231 Bad Nauheim
Tel: 06032-3495024
Fax: 06032-3495026
eMail: regioplan@email.de

BEARBEITUNG

Dr. Reinhard Patrzich

Inhalt

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	BESTAND IM PLANGEBIET	1
2.1	Biotop- und Nutzungstypen.....	2
2.2	Bäume	5
2.3	Vögel	6
2.4	Fledermäuse	7
2.5	Weitere artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten.....	8
3	DATENGRUNDLAGEN.....	8
4	METHODIK DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG.....	8
5	ERMITTLUNG DER WIRKFAKTOREN.....	9
6	MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG.....	10
7	ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	10
7.1	Ermittlung der relevanten Arten	10
7.2	Einzelartenprüfung	18
7.2.1	Zwergfledermaus.....	18
7.2.2	Girlitz	22
7.2.3	Bluthänfling.....	26
8	FAZIT	29
9	VERWENDETE UND ZITIERTE UNTERLAGEN	30
	Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes und des Geltungsbereiches des B-Plans	1
	Abb. 2: Übersicht der Biotoptypen im Geltungsbereich.....	2
	Tab. 1: Vorprüfung Säugetiere, Reptilien.....	11
	Tab. 2: Abschichtungstabelle Säugetiere	11
	Tab. 3: Abschichtungstabelle Vögel	13
	Tab. 4: Prüfung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand	14

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Eigentümer der Grundstücke Karben Ortsteil Petterweil, Sauerbornstraße 3, planen eine Neubebauung der Fläche, die bisher teilweise gewerblich, teilweise zu Wohnzwecken genutzt wird.

Da im Plangebiet Vorkommen geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine spezielle Artenschutzprüfung gemäß dem hessischen Leitfadens (HMUELV 2011) durchzuführen, um Verstöße gegen § 44 (1) Satz 1 – 3 BNatSchG und das Eintreten eines Umweltschadens nach § 19 BNatSchG zu vermeiden.

Mit der Erstellung einer Biotoptypenkartierung, einer Potenzialeinschätzung von Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten und einer speziellen Artenschutzprüfung wurde das Büro RegioPlan am 04.08.2014 beauftragt mit der Maßgabe einer Fertigstellung bis Ende September.

2 BESTAND IM PLANGEBIET

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst die Flächen Fl.1, Fl.st. 148/5 – 6 und 722 nach Geodaten Hessen) inmitten der Ortslage Petterweil. Nach Norden grenzt die Sauerbornstraße an, im Osten ragt eine Teilfläche an den Lorscher Weg. Umgeben ist das UG von aufgelockerten, durchgrüneten Ein- und Mehrfamilienhausbebauung.

Auf der Fläche befindet sich ein 2 ½ -stöckiges Wohngebäude mit einem großen, gehölzreichen Ziergarten; der Nutzgartenteil ist seit einiger Zeit nicht mehr bewirtschaftet. Einen großen Teil des UG nehmen gewerblich genutzte Hallen ein; die asphaltierte Hoffläche wird für An- und Abfahrten, zum Be- und Entladen und zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt. Die Fläche des Wohngebäudes Sauerbornstraße 1, Fl.st. 148/2, bleibt vom Plan ausgespart.

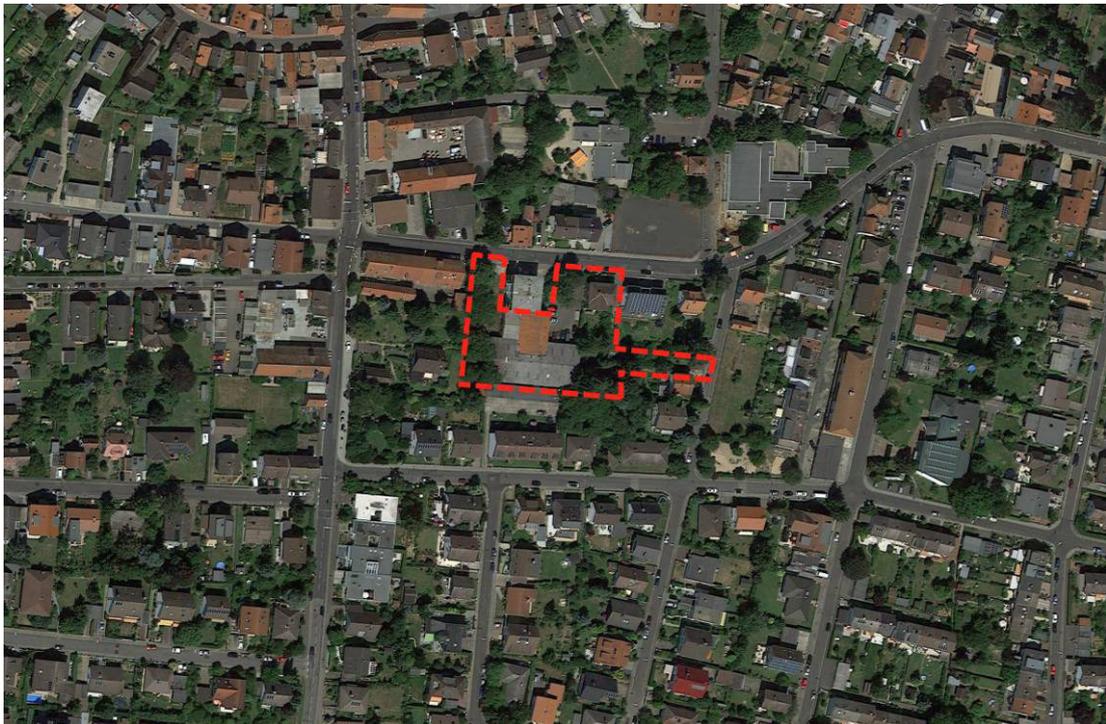


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes und des Geltungsbereiches des B-Plans

Bei drei Begehungen (21.07., 4.9., 8.9. Nachtbegehung) wurden Biotoptypen und vorhandene bzw. zu erwartende Tierarten erfasst.

Es wurde eine Realnutzungs- und **Biotoptypenkartierung** im Maßstab 1 : 500 erstellt. Die Biotop- und Nutzungstypen werden durch die Codes der hessischen Kompensationsverordnung (im folgenden KV abgekürzt) gekennzeichnet. Die KV ist für kleinermaßstäbliche Kartierungen im Außenbereich konzipiert, wird aber hier zur Bestandsbeschreibung eingesetzt und angepasst. In Einzelfällen werden Einheiten der KV ergänzt, um die örtlichen Verhältnisse differenziert darstellen zu können; Abweichungen der Biotopwertzahlen werden begründet. Der Baumbestand wurde nach Art, Höhe, Stammdurchmesser (Brusthöhendurchmesser), teilweise auch Kronendurchmesser, erfasst. Die Verortung erfolgte durch Einmessen von erkennbaren Fixpunkten aus und anhand eines aktuellen georeferenzierten Luftbildes.

Bei den Begehungen wurden artenschutzrechtlich relevante Tiere, insbes. Vögel und Fledermäuse, erfasst, soweit dies in der fortgeschrittenen Jahreszeit möglich war. Ansonsten wurde das zu erwartende Artenspektrum anhand der vorgefundenen Biotoptypen geschätzt. Die Gewerbehallen wurden tagsüber von außen und innen abgesucht nach für Fledermäuse als Tagesquartier geeigneten Spalten, Hohlräume o.ä. und nach Hinweise auf Vorkommen (Kot, Verfärbungen an Einflugöffnungen u.ä.). Bei einem Nachttermin (8.9., 21.45 – 23.45) wurde untersucht, ob Ausflüge aus den Gebäuden erfolgen, weiterhin wurde die Fledermaus-Aktivität im direkten Umfeld mit Hilfe von Ultraschalldetektoren erfasst (Petterson D240, Auswertesoftware BatSound; BatLogger).

2.1 Biotop- und Nutzungstypen



Abb. 2: Übersicht der Biotop- und Nutzungstypen im Geltungsbereich

11.222 strukturreiche Hausgärten

(1067 m², 25 BWP/m²)

Der Hausgarten des Wohngebäudes Nr. 3 weist einen überwiegenden Anteil größerer, z.T. einheimischer Laubgehölze und extensiver gepflegten Rasenflächen auf. Hinzu kommen Obstbäume, einheimische Sträucher, daneben auch größere Nadelbäume wie Fichten, Lebensbaum und Scheinzypresse. Eine Binnendifferenzierung ist auf der beigefügten Karte dargestellt:

Die Rasenflächen sind extensiv gepflegt, ebenso die Zierpflanzenbeete neben dem Rasen und neben dem Wohngebäude. Zur Betriebsfläche der Gewerbehallen grenzt eine bis 3 m hohe dichte, gelegentlich in Form geschnittene Hecke aus Hasel, Hartriegel, Eibe, Liguster u.a. an. Neben den Lagerhallen stehen eine hohe Scheinzypresse und zwei Fichten. Die gesamte Ostgrenze wird von einer dichten und hohen Pflanzung von Zier- und Laubgehölzen (Hasel, Holunder, Geißblatt, Kirschlorbeer, Jasmin, Bergahorn u.a., eine hohe Lärche) eingenommen. Durch einen Zaun wird ein südlicher Gartenteil abgetrennt, auf dessen Rasenfläche Lebensbaum und eine jüngere Rosskastanie stehen. Ein aufgelassenes Blumen- und Zierpflanzenbeet mit einem jungen Apfel leitet zu einer Kirschbaumreihe und einem schmalen, verwachsenen Beerenstrauchbeet über. Der südliche und südöstliche Grundstückrand wird von einem Baumbestand eingenommen (Haselsträucher, eine mächtige Rotbuche, Lärche, Bergahorn, 3 Fichten).

Zur Sauerbornstraße und zum Wohngebäude Nr. 1 grenzt ein dichter und breiter Bestand aus Hasel, Holunder und Vogelkirsche, aus dem eine Kirsche, zwei schmalkronige Fichten und eine Kiefer herausragen. Auf der angrenzenden, intensiver gepflegten Rasenfläche wächst eine Birke.

09.211 Ausdauernde Ruderalflur (78 m², 23 BWP/m²)

auf der Südseite der Gewerbehallen ein schmaler Streifen zu angrenzenden hohen Sichtschutzwand, Ruderalflur aus Brombeere, Brennessel, Efeu, Hartriegel, Holunder.

(Innerhalb der Gruppe 09.000 Ruderalfluren und Brachen ist hier eine Abwertung analog zu 09.120 Kurzlebige Ruderalfluren gerechtfertigt.)

10.510 Versiegelte Flächen, Ort beton, Asphalt, vegetationsfrei (417 m², 3 BWP/m²)
asphaltierte Fläche des Gewerbebetriebes

10.520 Teilversiegelte Flächen, Pflaster, teilweise vegetationsfrei (194 m², 6 BWP/m²)

Diesem Biotoptyp wird die Fläche am westlichen Rand des Plangebietes zugeordnet, wo auf und in den Fugen von Betonplatten Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Stinkender Storchschnabel (*Geranium robertianum*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Schlitzblättrige Brombeere (*Rubus cf. laciniatus*) u.a. wächst.

10.530 Wasserdurchlässig versiegeltes Pflaster (63 m², 6 BWP/m²)

Am Wohnhaus Nr. 3 sind zum Haupt- und zum Nebeneingang Gehwegplatten verlegt, deren Wasserabfluß versickern kann, ebenso ein schmaler, fast überwachsener Plattenweg im Obstgartenteil.

10.710 Dachfläche, nicht begrünt (153 m² Wohn., 1106 m² Gewerbe, 3 BWP/m²)

10.715 Dachfläche, nicht begrünt mit Regenwasserversickerung (33 m², 6 BWP/m²)

Bei den überdachten Flächen des Fahrradunterstandes und eines im Nutzgarten stehenden Gewächshauses wird eine Regenwasserversickerung angenommen.



Hoffläche mit Rasen und Birke



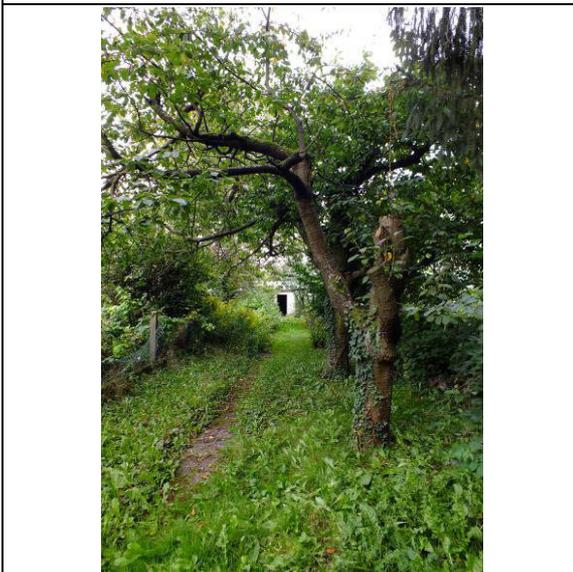
Gartenfläche südlich am Haus



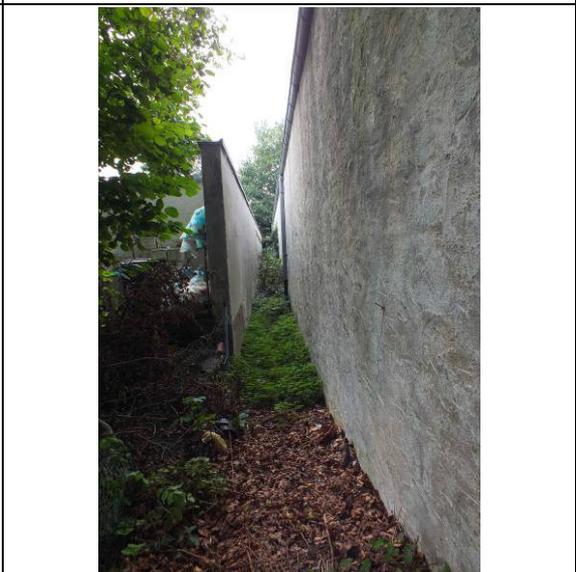
Gartenfläche



gepflasterte Fläche westlich der Halle



Obstgarten



Ruderalfläche südlich der Halle

2.2 Bäume

Nr.	Art	Art_wiss	BHD [cm]	Höhe [m]	Kronendurchm. [m]	Bemerkung
1	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	50	12	8	vital, U-Gabel in 2 m Höhe
2	Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>				Strauch
3	Wald-Kiefer	<i>Pinus sylvestris</i>	65	12	8	mit Efeu bewachsen
4	Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	3x20	7	7	3-stämmig, stark mit Efeu überwachsen
5	Fichte	<i>Picea abies</i>	20	9	4	gering vital, mit Efeu bewachsen
6	Fichte	<i>Picea abies</i>	10	7	1	gering vital
7	Abendländischer Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i>	40	14	5	an Ecke der Gewerbehalle
8	Fichte	<i>Picea abies</i>	36	14	6	an Ecke der Gewerbehalle
9	Fichte	<i>Picea abies</i>	28	14	5	Krone über Dach
10	Europ. Lärche	<i>Larix decidua</i>	37	11	8	
11	Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>	55	12	5	
12	Roßkastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	30	7	5	V-Gabel in 0,5 m Höhe
13	Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	56	20	16	leicht einseitige Ausbildung der Krone
14	Europ. Lärche	<i>Larix decidua</i>	51	19	7	
15	Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>		6	4	strauchförmig
16	Berg-Ahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	38	18	7	Stamm basal stark schräg
17	Fichte	<i>Picea abies</i>	57	18	7	V-Gabel in 2 m Höhe mit beginnender Reißbildung
18	Fichte	<i>Picea abies</i>	60	18	10	V-Gabel
19	Fichte	<i>Picea abies</i>	50	18	8	V-Gabel
20	Süß-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	37	7	4	Terminale u. Seitenäste gekappt, Krone einseitig ausgebildet, Faulstellen, Bohrlöcher, Bohrmehl
21	Süß-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	48	7	12	Terminale gekappt, Faulstellen, Efeu
22	Süß-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	12	3	3	gekappt
23	Süß-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	10	3	3	
24	Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>		4	3	
25	Eibe	<i>Taxus baccata</i>		2	1	

Die am Südrand des Grundstückes stehende Rot-Buche (Nr. 13) ist vital, gut gewachsen und markant und sollte daher bei einer Umnutzung des Geländes erhalten werden. Mit Ausnahme der Birke (Nr. 1) sind die anderen Bäume standortfremd, haben Defekte, die mittel- bis langfristig eine Sanierung oder Fällung erfordern, oder stehen an Stellen mit geringen Entwicklungsmöglichkeiten.

Für Vögel oder Fledermäuse geeignete Höhlen, Risse, Spalten oder Rindenablösungen konnten an den Bäumen (im belaubten Zustand) nicht festgestellt werden, sind aber auch wegen des geringen Alters nicht zu erwarten.



Rot-Buche (Nr. 13) im dichten Bestand an der Grundstücksgrenze



Bergahorn (Nr. 16), durch Standort neben Kompostmiete basal stark schräg gewachsen

2.3 Vögel

Während der Begehungen konnten nur acht Vogelarten im Plangebiet und der direkten Umgebung festgestellt werden. Die Biotoptypen lassen aber Brutvorkommen weiterer Arten sowie Vorkommen von Nahrungsgästen erwarten; diese Arten sind im Artenschutzbeitrag auf ihre Betroffenheit zu prüfen.

Art	Rote Liste			potenzieller Status im UG		
	D 2009	Hessen 2014	Erhaltungszustand He	nachgewiesen	erwartet	möglicherweise, Umgebung
Amsel, <i>Turdus merula</i>				x		
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>				x		
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	V	3	U2		x	
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>					x	
Dohle, <i>Corvus monedula</i>			U1	x		
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>						x
Elster, <i>Pica pica</i>						x
Gartenbaumläufer, <i>Certhia brachydactyla</i>						x
Girlitz, <i>Serinus serinus</i>			U1		x	
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>				x		
Hausrotschwanz, <i>Phoenicurus ochruros</i>				x		
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>					x	
Kohlmeise, <i>Parus major</i>					x	
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>					x	
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>				x		
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>				x		
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>						x
Zaunkönig, <i>T. troglodytes</i>					x	
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>				x		

2.4 Fledermäuse

Bei der systematischen Suche nach potenziellen Fledermausquartieren innerhalb der Gewerbehallen wurden keine Hinweise auf übertagende Tiere oder genutzte Quartiere gefunden. An der Außenfassade sind Spalten und Hohlräume an den Dachbalken zu erkennen, die als Tagesquartier dienen könnten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere, insbesondere Zwergfledermaus, in Spalten oder Hohlräumen an der Außenfassade übertagen.

Bei der Nachtbegehung konnten keine aus- oder einfliegenden Tiere ermittelt werden. Es wurden einige Kontakte mit einer an Straßenlaternen der Sauerbornstraße und Lorscheer Weg jagenden Zwergfledermaus aufgenommen.

Art	Rote Liste			potenzieller Status im UG		
	D 2008	Hessen 1996	Erhaltungszustand He	nachgewiesen	sicher erwartet	möglicherweise, Umgebung
Zwergfledermaus, <i>Pipistrellus pipistrellus</i>				X		

Potenzielle Quartiere in und an der gewerblich genutzten Halle



Spalten und Hohlräume als mögliche Fledermausquartiere in der Halle



Spalten am Dachüberstand

2.5 Weitere artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten

Im Plangebiet sind keine Lebensraumtypen für weitere streng geschützte Säugetierarten, Reptilien-, Amphibien- oder Insektenarten vorhanden. Totholzbewohner wie Hirschkäfer sind hier mangels geeigneter Tot- und Altholzbäume nicht zu erwarten. Ebenso kommen hier keine streng geschützten Pflanzenarten vor.

3 DATENGRUNDLAGEN

- Bestandsaufnahme Biotopstrukturen und Fauna, zu erwartende Arten, 2014
- NATUREG Angaben zur Verbreitung von Tierarten in Hessen (¼ TK-Raster)

4 METHODIK DER ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (HMUELV 2011), so dass auf eine eingehende Darlegung der rechtlichen Grundlagen und der rechtskonformen Vorgehensweise hier verzichtet werden kann. Als Ergänzung wird auf die zu beachtende Entscheidung des BVerwG zur Ortsumgehung Freiberg hingewiesen, dass die Privilegierungsmöglichkeit des § 44 Abs. 5 BNatSchG einschränkt. So sollen Tötungen von Individuen, die im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen, nicht mehr von dieser Privilegierung erfasst sein, da Art. 12 Abs. 1 a der FFH-Richtlinie eine entsprechende Begrenzung des Tötungsverbotes nicht vorsehe. Dies hat zur Folge, dass in den Fällen, in denen eine Tötung von Individuen bei der Beseitigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wahrscheinlich ist, das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verwirklicht wird und für die jeweils betroffene Art eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen ist. Diese Rechtsprechung wurde nun durch das Urteil zum Weiterbau der BAB A 14 (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4/13) konkretisiert. Hierin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass das Tötungsverbot nicht erfüllt ist, wenn das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt wird. Die Erteilung einer Ausnahme wird damit erst dann erforderlich, wenn sich das Tötungsrisiko des Individuums signifikant über das allgemeine Lebensrisiko hinaus erhöht.

Für nur national geschützte Arten (also besonders und streng geschützte Arten nach BArtSchVO, die nicht in Anh. IV der FFH-Richtlinie geführt werden und die nicht europäische Vogelarten gem. EU-Vogelschutzrichtlinie sind) gelten die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG derzeit nicht, sondern erst ab Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Satz 2 BNatSchG. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung und den Forderungen des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB zu berücksichtigen.

Es werden die artenschutzrechtlich relevanten Wirkungen des Vorhabens in einem 3-stufigen Verfahren abgearbeitet:

- 1 Ermittlung der Wirkfaktoren und Konfliktanalyse
- 2 Abschichtung: Tabelle der potenziell im UG vorkommenden oder nachgewiesenen Arten des Anh. IV FFH-RL und europäische Brutvögel: Prüfen der Betroffenheit
- 3 Einzelfallprüfung

- 3a Tabelle zur Prüfung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand
- 3b Einzelarten-Prüfbogen: Prüfung der nach der Vorprüfung verbleibenden betroffenen Arten
- ggf. 4 Ausnahmeverfahren:
Wenn erhebliche Beeinträchtigungen einer Art zu erwarten sind, die nicht durch Vermeidungsmaßnahmen oder durch vorlaufende Ersatzmaßnahmen vermieden werden können, ist die Möglichkeit einer Ausnahme von den Verboten des § 44 gem. § 45 BNatSchG zu prüfen. Ausnahmegründe sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses, das Fehlen zumutbarer Alternativen *und* die Sicherheit, dass die Art in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

5 ERMITTLUNG DER WIRKFAKTOREN

Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst einen vollständig von Nutzungen überprägten Siedlungsraum. Naturnahe Strukturen sind kaum vorhanden. Die ausführliche Vorhabensbeschreibung und die Beschreibung der Projektwirkungen sind dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Anlagebedingt

- Verlust von Gehölzen, die als Niststätte oder als Ruhestätte und als Nahrungshabitat für Vögel dienen
- Verlust von befestigten und unbefestigten, mit Spontan- und Ruderalvegetation bewachsenen Flächen
- Bodenverlust/Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen, Wasser und Klima/Luft durch Versiegelung, Überbauung, Strukturveränderungen, Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes
- Verlust faunistischer Funktionsräume, Zerschneidung und Entwertung von Funktionsräumen

Baubedingt

- Während der Bauphase kommt es zu temporären Beeinträchtigungen durch visuelle Reize, Lärm, Staub, Lichtemissionen, Erschütterungen der angrenzenden Biotoptypen
- Abgrabungen, Auffüllungen und Verdichtung auf Lager- und Arbeitsflächen

Betriebsbedingt

- Durch eine Wohnbebauung erhöht sich der Nutzungsdruck durch Freizeitaktivitäten, insbes. durch Haustierhaltung (Hunde) auf angrenzende Areale
- Lärm-, Licht- und Schallemissionen durch Nutzer- und Anlieferverkehr

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG

Um die Tötungen geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Störungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden oder zu vermindern, sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Nicht vermeidbare Gehölzrodungen erfolgen nur zwischen 01.10. bis 28.02, die Baufeldräumung erfolgt außerhalb der Brutzeit
- V2 Bei Abrissarbeiten von Gebäuden während des Sommerhalbjahres (Anfang März - Ende Okt.; z.B. Aktivität, Tagesquartiere, Wochenstuben von Zwergfledermäusen, z.B. Brut von Hausrotschwanz) sind die Gebäude direkt vor den Maßnahmen auf Quartiere, Nester und Tiere durchzusuchen; sind solche vorhanden, müssen die Arbeiten zeitweise eingestellt werden, bis die zuständige Naturschutzbehörde über das weitere Verfahren (Umsiedlung, Vergrämung, Wartezeiten) entscheidet.
- A1 Anlage und dauerhafte Pflege von begrünten Gartenflächen und Einzelgehölzen im Geltungsbereich

7 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

7.1 Ermittlung der relevanten Arten

Im Unterschied zum Leitfaden werden im vorliegenden Text folgende Arten/Artengruppen nicht aufgeführt und somit von vornherein ausgeschlossen:

- die in der Region nicht vorkommen (können) (z.B. marine Arten, Arten mit arktisch-alpiner Verbreitung)
- die keine entsprechenden Biotoptypen vorfinden (hier Arten der Gewässer).

Weiterhin werden in diesem konkreten Projekt nur die Arten behandelt, die nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahmen 2014 nachgewiesen wurden bzw. in den kartierten Biotoptypen vorkommen könnten, u.a. nach Auswertung von NATUREG.

Für in der folgenden Tabelle aufgeführte Arten, die in allen Spalten grau hinterlegt wurden, ist wegen einer nicht auszuschließenden vorhabensbedingten Betroffenheit im Anschluss an die Vorprüfung eine ausführliche einzelfallbezogene Artenschutzprüfung notwendig.

Für die nicht markierten Arten kann bereits auf dieser Prüfebene ausgeschlossen werden, dass es zu vorhabensbedingten Tötungen kommen kann, eine erhebliche Störung auftritt oder es zur vorhabensbedingten bau-, anlage- oder betriebsbedingten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen wird.

Eine artenschutzrechtlich relevante erhebliche Störung liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Legende zu den folgenden Tabellen:

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU	Anhang II	Anhang IV	
EU-Vogelschutz-Richtlinie	Anhang I		
Rote Liste	1 = vom Aussterben bedroht V = Vorwarnliste	2 = stark gefährdet G = Gefährdung anzunehmen	3 = gefährdet D = Daten defizitär
Verantwortung	! in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich		
Erhaltungszustand	rot = U2 = ungünstig - schlecht	gelb = U1 = ungünstig - unzureichend	grün = FV = günstig
B = Brutvogel im UG	BV = Brut außerhalb UG, in der Umgebung	Ng = Nahrungsgast im UG	

Tab. 1: Abschichtungstabelle Säugetiere. Grau unterlegte Artnamen: Einzelarten-Prüfung erforderlich

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchVO u. BNatSchG		EU-ArtSchVO	FFH		Verantwortlichkeit Hessen	Rote Liste, Erhaltungszustand		im Plan-gebiet		§ 44 (1) 1-3 BNatSchG			Vermeidungsmaß nahmen	Angaben zum örtlichen Vorkommen, der Ökologie und Begründung/Dokumentation der Abschichtung (s. HMUELF, 2011: 28 und Kapitel 4.3 und 4.4, S. 7ff)
		besonders geschützt	streng geschützt		IV	II		Deutschland	Hessen	nachgewiesen	zu erwarten / potenziell	signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	erhebliche Störung	Zerstörung / Beschädigung FoRu		
Im Untersuchungsraum kommen keine europarechtlich und streng geschützten Pflanzenarten, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Tothholzkäfer vor.																
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X		X			V	2							Wochenstuben meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, Klöstern ua, in Brücken, Sommerquartiere ebendort, auch in Baumhöhlen als Tagesquartier. Winterquartiere in Stollen, auch in Baumhöhlen. Fernwanderer: Hunderte km zw. Sommer- und Winterquartieren möglich. Jagd in Laub- und Nadelwäldern mit geringem Unterwuchs nach bodenlebenden Arthropoden, auch auf frisch gemähten Wiesen und abgeernteten Ackerflächen. Keine Nachweis auf dem TK-Quadranten, keine Hinweise auf Vorkommen im Plan-gebiet. Keine geeigneten Quartiere im UG vorhanden.
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X		X		h		3							Jagd oft in großer Höhe in allen Landschaftstypen, bes. über Gewässern und Auwäldern. Sommerquartiere in Spechthöhlen, Winterquartiere daneben auch in Spalten an Gebäuden, Brücken, Felsen, in Höhlen. Nachweis auf benachbartem TK-Quadranten, keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet. Keine geeigneten Quartiere im UG vorhanden.

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchVO u. BNatSchG		EU-ArtSchVO	FFH		Verantwortlichkeit Hessen	Rote Liste, Erhaltungszustand		im Plangebiet	§ 44 (1) 1-3 BNatSchG			Vermeidungsmaßnahmen	Angaben zum örtlichen Vorkommen, der Ökologie und Begründung/Dokumentation der Abschichtung (s. HMUELF, 2011: 28 und Kapitel 4.3 und 4.4, S. 7ff)		
		besonders geschützt	streng geschützt		IV	II		Deutschland	Hessen		nachgewiesen	zu erwarten / potenziell	signifikant erhöhtes Tötungsrisiko			erhebliche Störung	Zerstörung / Beschädigung FoRu
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	X		X				2		--	--	--	--	--	typ. Waldfledermaus mit Jagdgebieten in gewässer- und waldreichen Landschaften. Die Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Baumspalten und Stammrissen von Laubbäumen und Kiefern, gelegentlich aber auch mit recht großen Wochenstuben an Gebäuden Nachweis auf dem TK-Quadranten, keine Hinweise auf Vorkommen im Plangebiet	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X		X				3		X	--	X	--	X	V2 Nutzt ein weites Spektrum an Lebensräumen von Innenstädten, Siedlungen, offene und strukturreiche Landschaften und Wälder. Sommerquartiere meist in Spalten und Verkleidungen an Gebäuden, in Rinden- und Felsspalten. Überwinterung in Felsspalten, unterirdischen Höhlen, tw. auch an Gebäuden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Art von Quartieren im Siedlungs- bereich aus im Plangebiet jagt..Nahrungsräume sind nur dann ein Schutzgegenstand, wenn durch die Schädigung die ökologische Funktion der FoRu zerstört wird oder durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. Das ist für in Hessen die sehr häufige Zwergfledermaus im vorliegenden Planungsfall selbst bei einer regelmäßigen Nutzung des Luftraumes nicht zu erwarten, da sie bevorzugt entlang von Hecken, Waldrändern, um Lichtquellen u.ä. jagt, diese Strukturen im Plangebiet nur in geringem Maße vorhanden sind. Die Flächen stellen keinen essentiellen, nicht ersetzbaren Nahrungshabitat dar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere gelegentlich in Spalten oder Hohlräumen der Gewerbehallen übertagen. Einzelarten-Prüfbogen erforderlich	

Tab. 2: Abschichtungstabelle Vögel

wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchVO u. BNatSchG § 10		EG-ArtSchVO Anh. I EU-VS-RL	Rote Liste, Erhaltungszustand		Verantwortlichkeit Hessen	SPEC	im Plangebiet		Brutpaare im UG	Brutpaare in der Wirkzone	§ 44 (1) 1-3 BNatSchG			Vermeidungsmaßnahmen	Angaben zum örtlichen Vorkommen, der Ökologie und Begründung/Dokumentation der Abschichtung (s. HMUELF, 2011: 28 und Kapitel 4.3 und 4.4, S. 7ff)
		besonders geschützt	streng geschützt		Deutschland	Hessen			nachgewiesen	zu erwarten			signifikant erhöhtes Tötungsrisiko	erhebliche Störung	Zerstörung/Beschädigung		
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	X			V	V	!!	2		X	--	1	--	--	X	Kommt auf sonnigen, offenen Flächen mit lockerem Gehölzbestand und kurzer samentragender Krautschicht vor. Brut in dichten Hecken und Büschen. Nahrungssuche im Offenland. Teilzieher und Standvogel, wobei Brut- und Geburtsortstreue nachgewiesen sind. Ein möglicher Brutplatz wird bei Entfernen der Nadelgehölze vernichtet. Einzelarten-Prüfbogen erforderlich	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	X							Ng		--		--	--	--	Die Art wurde in der direkten Umgebung des Plangebietes nachgewiesen, eine spezifische Nutzung des Plangebietes ist nicht erkennbar. Eine Brut auf dem Gelände ist nicht anzunehmen. Das Nahrungshabitat zählt nicht zu den nach § 44 (1) Satz 3 geschützten FoRu.	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X								X		1	--	--	X	bewohnt Landschaften mit lockerem Baumbestand, meist im Siedlungsbereich mit Nadelbäumen und offenen Ruderalflächen, Rasen und Gärten. Freibrüter, Nest bevorzugt in Zierkoniferen. Für Girlitze wurde eine Geburtsortstreue mehrfach nachgewiesen, Brutortstreue über mehrere Jahre belegt. Ein möglicher Brutplatz wird bei Entfernen der Nadelgehölze vernichtet. Einzelarten-Prüfbogen erforderlich	

Erläuterung zu den Spalten § 44 (1) BNatSchG: Die Erheblichkeitseinschätzung in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung basiert auf folgenden Grundsätzen (s. hierzu auch HMUELV 2011):

1. Beim Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Satz 1) ist nicht jede Tötung, sondern nur ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko artenschutzrechtlich relevant.
2. Beim Störungsverbot (§ 44 (1) Satz 2) sind Störungen einzelner Individuen nicht zwangsläufig artenschutzrechtlich relevant. Verboten sind erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern werden.
3. Beim Verbot der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) (§ 44 (1) Satz 3) wird zunächst nur das Nest mit dem es tragenden Substrat betrachtet. Auch ein zu erwartender vollständiger Funktionsverlust durch Wirkfaktoren des Vorhabens ohne materielle Beschädigung der FoRu (z. B. durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize) wird als Beschädigung im Sinne des § 44 (1) Satz 3 gewertet (vgl. Hess. Leitfaden 2011: 18).

Tab. 3: Prüfung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten im günstigen Erhaltungszustand

Für die in der Tabelle [übernommen aus Leitfaden 2011, Anhang 2, leicht verändert] aufgeführten Vogelarten sind die Verbotstatbestände in der Regel letztlich nicht zutreffend, wenn aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustand der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP)
		p = potenziell n = nachgewiesen	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe, Gefang flüchtl.		Nr. 1 sign. erh. Töt. risiko 1)	Nr. 2 erhebliche Störung	Nr. 3 Zerstör. FoRu 2)		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000 - 545.000			x	Beseitigung von regelmäßig als Niststätte genutzten Gehölzen von 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die häufige und weit verbreitete, nicht brutplatztreue Art kann ihren Habitatansprüchen entsprechend im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff während der Bauphase ausweichen. Verweis auf Ausgleichsmaßnahmen: A1

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 B-NatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		p = potenziell n = nachgewiesen	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe, Gefang flüchtl.		Nr. 1 sign. erh. Töt. risiko 1)	Nr. 2 erhebliche Störung	Nr. 3 Zerstör. FoRu 2)		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	348.000			x	Beseitigung von potenziellen Niststätten für 1 Brutpaar	V1, V2 Abriß und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Es ist eine geringe Geburtsorttreue nachgewiesen. Entsprechend ihren geringen Ansprüchen an Brutstätten kann das eine potenziell betroffene Brutpaar im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen.
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	I	487.000			x	Beseitigung von als Niststätte geeigneten Gehölzen von 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die häufige und weit verbreitete, nicht brutplatztreue Art kann ihren Habitatansprüchen entsprechend im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff während der Bauphase ausweichen. A1 Anlage und Erhalt von Gehölzen im Garten
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	p	b	I	53.000-64.000		x		Störung im und Verlust von Nahrungshabitat	Das Nahrungsrevier zählt nicht zu den nach § 44 (1) Satz 3 geschützten FoRu
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	30.000-50.000		x		Störung im und Verlust von Nahrungshabitat	Das Nahrungsrevier zählt nicht zu den nach § 44 (1) Satz 3 geschützten FoRu
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	I	50.000 – 70.000			x	Beseitigung einer potenziellen Niststätte, Verlust von Nahrungshabitat	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die häufige und weit verbreitete, nicht brutplatztreue Art kann ihren Habitatansprüchen entsprechend im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff während der Bauphase ausweichen.
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	158.000 – 195.000			x	Beseitigung von regelmäßig als Niststätte genutzten Gebäuden von 1 Brutpaar.	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die häufige und weit verbreitete, nicht brutplatztreue Art kann ihren Habitatansprüchen entsprechend im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff ausweichen A1 Anlage und Erhalt von Gehölzen im Garten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 B-NatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
		p = potenziell n = nachgewiesen	b = besonders geschützt s = streng geschützt	I = regelmäßiger Brutvogel III = Neozoe, Gefang flüchtl.		Nr. 1 sign. erh. Töt. risiko 1)	Nr. 2 erhebliche Störung	Nr. 3 Zerstör. FoRu 2)		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	b	I	58.000 – 73.000			X	Beseitigung von Niststätten am Gebäude von 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die häufige und weit verbreitete, nicht brutplatz-treue Art kann ihren Habitatansprüchen entsprechend im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff während der Bauphase ausweichen.
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	148.000			X	Beseitigung von als Niststätte geeigneten Gehölzen von 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die häufige und weit verbreitete, nicht brutplatz-treue Art kann ihren Habitatansprüchen entsprechend im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff während der Bauphase ausweichen. A1 Anlage und Erhalt von Gehölzen im Garten
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	I	4.500.000			X	Beseitigung von potenziell als Niststätte genutzten Gehölzen von 1 Brutpaar	V1, V2 Abriß und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die Art weist eine hohe Ortstreue, nicht aber eine Brutplatz- und Reviertreue auf. Das eine potenziell betroffene Brutpaar kann im Nahbereich im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen.
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000 - 384.000				Beseitigung von potenziellen Niststätten für 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit A1 Anlage und Erhalt von Gehölzen im Garten
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	220.000			X	Beseitigung von potenziellen Niststätten für 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit Die häufige und weit verbreitete, nicht brutplatz-treue Art kann ihren Habitatansprüchen entsprechend im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausweichen.
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	240.000			X	Beseitigung von potenziellen Niststätten für 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit A1 Anlage und Erhalt von Gehölzen im Garten
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	186.000 – 243.000			X	Beseitigung von potenziell als Niststätte genutzten Gehölzen von 1 Brutpaar	V1, V2 Abriß und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vor- kommen p = potenziell n = nachgewiesen	Schutzstatus n. § 7 BNatSchG b = besonders geschützt s = streng geschützt	Status I= regelmäßiger Brutvogel III= Neozoe, Gefang flüchtl.	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang / ggf. Konflikt-Nr.)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (Maßn.-Nr. im LBP) 3)
						Nr. 1 sign. erh. Töt. risiko 1)	Nr. 2 erhebliche Störung	Nr. 3 Zerstör. FoRu 2)		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	203.000			X	Beseitigung von potenziellen Niststätten für 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit A1 Anlage und Erhalt von Gehölzen im Garten
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	293.000			X	Beseitigung von potenziellen Niststätten für 1 Brutpaar	V1 Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit A1 Anlage und Erhalt von Gehölzen im Garten

- 1) signifikant erhöhtes Tötungsrisiko: Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.
- 2) Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte: Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.
- 3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Erläuterung zu den Spalten § 44 (1) BNatSchG: Die Erheblichkeitseinschätzung in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung basiert auf folgenden Grundsätzen (s. hierzu auch HMUELV 2011):

1. Beim Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 (1) Satz 1) ist nicht jede Tötung, sondern nur ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko artenschutzrechtlich relevant.
2. Beim Störungsverbot (§ 44 (1) Satz 2) sind Störungen einzelner Individuen nicht zwangsläufig artenschutzrechtlich relevant. Verboten sind erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern werden.
3. Beim Verbot der Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) (§ 44 (1) Satz 3) wird zunächst nur das Nest mit dem es tragenden Substrat betrachtet. Auch ein zu erwartender vollständiger Funktionsverlust durch Wirkfaktoren des Vorhabens ohne materielle Beschädigung der FoRu (z. B. durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Reize) wird als Beschädigung im Sinne des § 44 (1) Satz 3 gewertet (vgl. Hess. Leitfaden 2011: 18).

7.2 Einzelartenprüfung

7.2.1 Zwergfledermaus

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen

<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	*.....	RL Deutschland (MEINIG et al. 2009)
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V.....	RL Hessen (KOCK & KUGELSCHAFER 1996 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig unzureichend GRÜN	ungünstig- schlecht GELB	ungünstig- ROTT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Zwergfledermaus gilt als Kulturfolger, da sich große Wochenstuben fast ausschließlich in Gebäudequartieren finden. Sie besiedelt ein weites Spektrum an Lebensräumen von Wäldern und Flußauen mit Schwerpunkt in Städten und Dörfern. Dementsprechend sind die Jagdhabitats vielfältig: Parks, Friedhöfe, Wohnsiedlungen, entlang baumbestandener Gewässer, Streuobstwiesen, Waldränder, Alleen, lückige Waldflächen. Dort jagen sie in Höhen von 2 - 6, zum Teil auch > 20 Metern vorzugsweise Zweiflügler, je nach Angebot aber auch Schmetterlinge, Käfer, Köcherfliegen, Netz- und Hautflügler sowie Zikaden. Der Aktionsraum einer Kolonie umfasst meist einen ca. 2 km Radius um das Quartier, die individuelle Aktionsraumgröße beträgt mehr als 50 ha.

Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich meist in strukturreichen Siedlungen: Spalten in Holzfassaden und an Verkleidungen, unverputzte Hohlblocksteine, hinter Fensterläden. In Wäldern werden Baumhöhlen und Nistkästen (Flachkästen) genutzt. Weibchen bilden im Sommer Wochenstubenverbände in Gebäuden zur Jungenaufzucht, Männchen leben solitär oder in kleinen Gruppen. Als Besiedlungsdauer von Gebäuden wird ein Zeitraum von 10 - 14 Jahren angegeben, wobei auch Quartiere bekannt sind, an denen Zwergfledermäuse länger als 20 Jahre anwesend sind. Die Tiere nutzen mehrere Quartiere, die u. a. aufgrund der Temperaturbedingungen häufig gewechselt werden. Das Temperaturoptimum liegt bei 27 - 30°C. Quartierswechsel der Wochenstubengemeinschaften finden regelmäßig statt. In einem Fall nutzte eine Wochenstubenkolonie pro Jahr wenigstens 16 Quartiere. Die Quartiere befinden sich dabei innerhalb eines Ortes bzw. die Kolonie teilt sich in Subkolonien auf. Ein Austausch von Individuen zwischen zwei Kolonien in verschiedenen Ortschaften findet nur sehr selten statt. Die Geburt der Jungtiere erfolgt im Juni – Anf. Juli, die Auflösung der Wochenstuben bereits ab Ende Juli. Die Paarung erfolgt im Aug. – Sept. in Paarungs- und Schwärmquartieren überwiegend in Gebäuden, aber auch in sonstigen Spaltenquartieren wie z.B. Nistkästen.

Wanderungen zwischen den Wochenstuben und den Winterquartieren erfolgen im Feb. – Mai und Juli – Dez.. Dabei können Sommer- und Winterquartiere bis zu 50 km entfernt liegen, einzelne Tiere wandern aber auch bis 770 km weit.

Die Überwinterung (November bis April) erfolgt häufig in Massenquartieren in Höhlen, Tunneln und Kellern. Die

Winterquartiere zeichnen sich durch eine hohe Variabilität aus, wobei auch erst kürzlich entstandene Quartiere (z.B. unverputzte Hohlblockwände von Neubauten) besiedelt werden können. Die Tiere nutzen mehrere Quartiere, die u. a. aufgrund der Temperaturbedingungen häufig gewechselt werden. In der Region gibt es zumeist ein zentrales Massenwinterquartier (Marburger Schloss) (DIETZ & SIMON 2006).

Lebensweise (z.B. Standort-/Reviertreue): standort-/reviertreu, eurytop

Gefährdungsfaktoren: Verlust von Winterquartieren an Gebäuden durch Umnutzung oder Sanierung, Verschluss von Hohlräumen und Einflugmöglichkeiten auf Dachböden und Kirchtürmen. Vergiftung durch Holzschutzmittel. Entwertung von Nahrungsflächen im Wald und im Siedlungsbereich durch Abnahme der Strukturvielfalt, Zerschneidung der Lebensräume und Flugrouten durch Verkehrswege, Siedlungen, Windparks. Tötungen durch Kollisionen mit Fahrzeugen und an Windkraftanlagen. Die Art ist gegenüber dem Verlust von Wochenstubenquartieren hochempfindlich, während sie gegenüber dem Verlust von Einzelquartieren von Männchen als mittel empfindlich einzustufen ist.

Quellen:

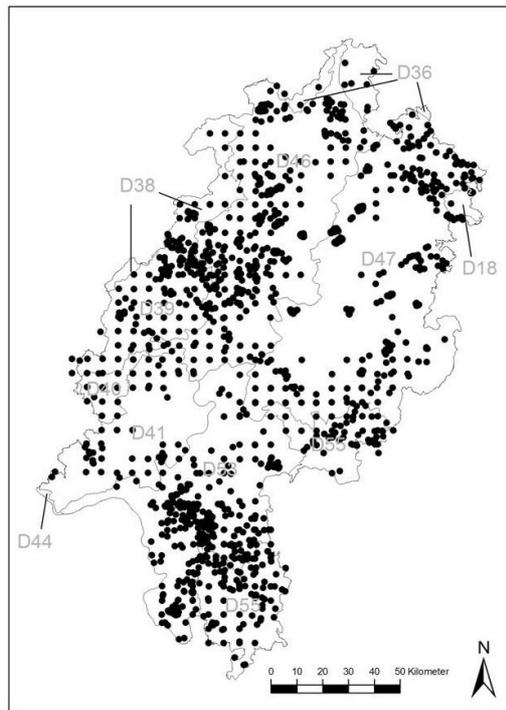
MEINIG, H. & BOYE, P. (2004); Publication Series; DIETZ, M. & SIMON, M. (2006); BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003); MESCHÉDE & RUDOLPH (2004); NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (2011)

4.2 Verbreitung

Verbreitung in Europa: Große Teile Europas bis 56° N. Die nördliche Verbreitungsgrenze ist unsicher, da zahlreiche der älteren Nachweise auf Vorkommen der Mückenfledermaus beruhen. Nach Süden flächendeckend vorkommend.

Verbreitung in Deutschland: Bundesweit vorkommend, besonders in Siedlungsbereichen z. T. zahlreich

Verbreitung in Hessen: hessenweit vorkommend



li: www.bfn.de0316_bewertung_arten.html; re: Nachweise in Hessen, aus: ITN Dietz & Simon 2006

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

In der direkten Umgebung wurde bei Detektorbegehungen zumindest ein jagendes Tier festgestellt. Es fanden sich im Inneren der Hallen keine Hinweise auf genutzte Wochenstuben oder regelmäßig genutzte Quartiere. An den Gewerbehallen sind am Dachüberstand als Tagesquartier geeignete Spalten und Hohlräume vorhanden, so dass das Vorkommen zumindest gelegentlich übertagender Tiere nicht ausgeschlossen werden kann.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Das geplante Projekt der Errichtung neuer Gebäuden setzt voraus, die alten Gebäude abzureißen. Quartiere übertagender Tiere oder Wochenstuben im Plangebiet sind nicht nachgewiesen worden, ein Nutzung ist aber nicht ausgeschlossen.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Kurze Beschreibung der Maßnahmen, z. B. Bauzeitbeschränkung.

Ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigung bei nur teilweiser Vermeidungsmöglichkeit.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Die Art ist sehr flexibel und vergleichsweise anspruchslos bei der Auswahl ihrer Tagesquartiere. Im nahen Umfeld sind hinreichend geeignete Quartiere an älteren Gebäuden vorhanden.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Es ist nicht vollständig ausgeschlossen, dass einzelne Tiere in Spalten der Gewerbehallen übertagen. Diese Tiere würden beim Abriss der Gebäude verletzt oder getötet.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Aufgrund der Biologie der Art sollte ein Abriss der Gebäude im Winterhalbjahr (Anfang Nov. – Ende Feb.) erfolgen, da die Z. meist in Höhlen und Stollen überwintert. Soll der Abriss im Sommerhalbjahr erfolgen, werden die Gebäude direkt vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung untersucht, ob mittlerweile in Spalten oder Höhlungen Tiere vorhanden sind bzw. Spuren, Kot o.ä. auf Quartiere hindeuten. Sollten sich Z. darin befinden, werden die Hohlräume nach Ausfliegen der Tiere verschlossen, die Maßnahmen bis zum Ausfliegen der Tiere unterbrochen oder die Tiere von Fachleuten umgesiedelt nach Einholen und Vorliegen einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Genehmigung.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Kurze Begründung, welche Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? - ja nein

Kurze Begründung, dass signifikant erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken - trotz Vermeidungsmaßnahmen - bestehen.

Ggf. Querverweis zur genaueren Darstellung in den Planunterlagen.

Falls der Abriss der Gebäude im Sommerhalbjahr, d.h. während der Aktivität der Z. und damit der Möglichkeit des Vorhandenseins übertagender Tiere in Spalten am Gebäude, erfolgen soll, ist eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Natur-

schutzbehörde erforderlich.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Die Z. nutzt das Gelände nachts zur Jagd bzw. auf Transferflügen, also außerhalb der regulären Bauarbeitszeiten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass das Gebiet ein essentielles Nahrungshabitat ist. Nahrungs- und Transferräume sind nur dann ein Schutzgegenstand, wenn durch die Schädigung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zerstört wird oder durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

Eine erhebliche Störung und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population tritt somit nicht ein.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.2.2 Girlitz

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art		RL Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart		RL Hessen (HGON & SVH 2014)	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema				
	unbekannt	günstig	ungünstig - unzureichend	ungünstig - schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Girlitz besiedelt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation und einem reichen Angebot an samentragenden Kräutern und Stauden. Außerhalb von Ortschaften werden klimatisch begünstigte Standorte besiedelt, hauptsächlich findet man den G. in Siedlungen, wo vor allem in der Gartenstadtzone und den eher sterilen neueren Baugebieten Nadelbäume vorhanden sind. Außerdem kommt er in Parkanlagen, Industriegebieten, Streuobstflächen und am Rand von Weinbergen vor.</p> <p>Nahrung: hauptsächlich Sämereien von Löwenzahn, Knöterich, Goldrute, Ampfer u.a., auch Knospen, nur ein geringer Anteil an Insekten.</p> <p>Zugvogel, Überwinterung im nördlichen Afrika. Im Gebiet auch Durchzügler, zunehmend auch Überwinterung in wintermilden Gebieten.</p> <p>Monogame Saisonhe</p> <p>Revierbesetzung Mitte März – Ende April. Nest in Sträuchern und auf Bäumen, im Siedlungsbereich häufig in Koniferen, meist 2 – 4 m über Boden. Legebeginn ab Mitte/Ende April, Brutdauer 12 – 14 d, Nestlinge 14 – 16 d, nach weiteren 9 d selbständig. Meist 2 Jahresbruten, Brutperiode bis Anf. Aug.</p> <p>Siedlungsdichte: Nester bisweilen geklumpt, Nester in günstigen Habitaten (8 m-) 25 – 75 m voneinander entfernt, singende Männchen 50 – 80 m Abstand. Auf Friedhöfen durchschnittlich 2,0 BP/10 ha (0,4 – 3,2 – 7,3 BP/10 ha), in Siedlungen bis 5 BP/10 ha, aber sehr ungleiche Verteilungen (Glutz v. Blotzheim et al. 1994 ff.). Raumbedarf zur Brutzeit < 1 ha bis 3 ha (Flade 1994).</p> <p><u>Geburtsorttreu, brutortstreu</u></p> <p><u>Bestandsentwicklung:</u> Erst im Laufe des 19. Jh. von Süden her nach Mitteleuropa eingewandert, bis 1920 nach Norddeutschland. Nach stärkeren Fluktuationen scheinen regional z.T. deutliche Bestandsrückgänge seit ca. 1970er Jahre aufzutreten. Der langfristige Trend für Hessen 1980 – 2005 ist rückläufig, seit 2005 gleichbleibend.</p> <p><u>Gefährdung und Ursachen:</u> Veränderungen bei der Landbewirtschaftung durch hohen Einsatz von Bioziden und Düngern, Silagewirtschaft auf Grünland, Vergrößerung der Schläge und damit Reduktion von Säumen und Randstreifen, verminderte Vielfalt im Siedlungsbereich, Verlust von Nahrungsquellen an Bahndämmen und auf</p>				

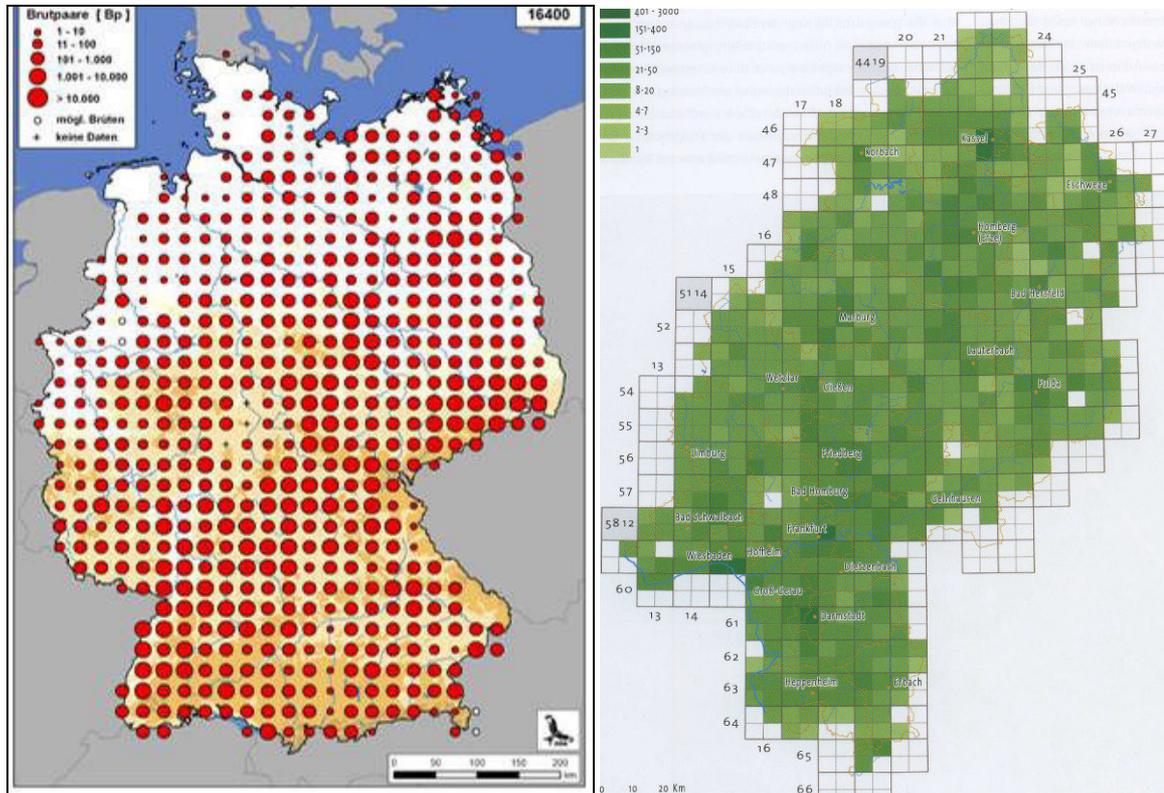
Brachen.

Quellen:

Glutz von Blotzheim et al. 1994 ff, Bauer et al. 2005, Bezzel et al. 2005, Flade 1994

4.2 Verbreitung

Verbreitung europäisch, im Mittelmeerraum, bis Anatolien – Ukraine, nördlich bis zum Baltikum
 In Deutschland 210.000 – 350.000 Brutpaare (Rheinwald 1993), 200.000 – 420.000 BP (Bauer et al. 2005)
 In Hessen Bestand 15.000 – 30.000 BR (HGON 2010).



li: Verbreitung in Deutschland, aus Rheinwald, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands (Stand 1985). Schr. DDA 12; re: Verbreitung in Hessen. Aus: HGON 2010

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Nach den vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet ist ein Brutvorkommen der Art im Gebiet anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)
 Durch die geplante Bebauung des Gartengeländes wird der potenzielle Neststandort eines Brutpaares vollständig vernichtet.
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
 Nullvariante, d.h. Verzicht auf die Bebauung
- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da in der direkten Umgebung als Niststandort gut geeignete Gehölze, insbes. Nadelbäume in den Ziergärten, vorhanden sind, kann das betroffene Brutpaar im Nahbereich ausweichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Werden die Baufeldräumen und das Fällen von Gehölzen während der Brutzeit durchgeführt, ist nicht auszuschließen, dass Jungvögel getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein
Baufeldräumung und Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit, 1. 10. – 29.2.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Begründung unter Heranziehung von Pkt. 6.1.c) und ggf. d)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? - ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

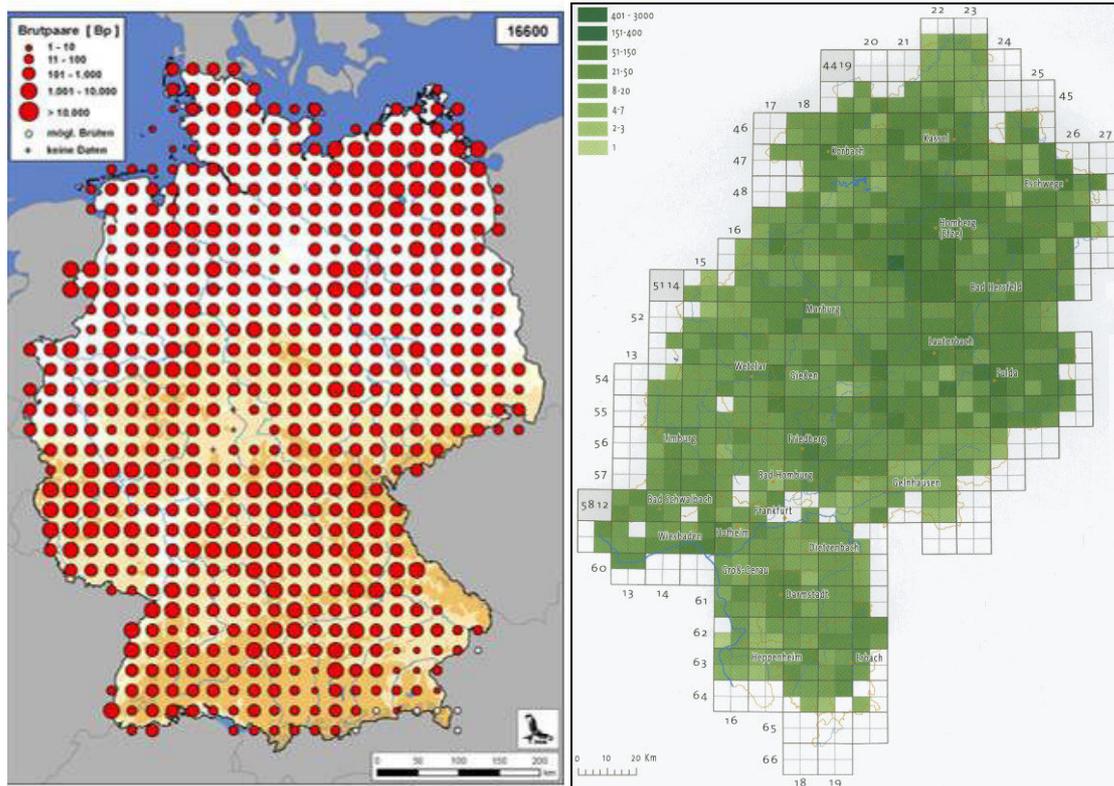
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

7.2.3 Bluthänfling

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	V.....	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	3.....	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig unzureichend GRÜN	ungünstig- schlecht GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU (http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> ¹
Hessen (VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3) (FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>In Mitteleuropa Jahresvogel - Kurzstrecken- oder Teilzieher, dazu regelmäßiger Durchzügler und Wintergast. Im Brutgebiet ab Mitte März bis Anf. Sept., nach der Brutzeit weites Umherstreifen</p> <p>Besiedelt bevorzugt sonnige, offene Flächen mit locker stehenden Gehölzen (Hecken, Sträuchern, jungen Nadelbäumen) und kurzer, samentragender Krautschicht: heckenreiche Agrarlandschaften, Heideflächen, nicht flurbereinigte Weinberge, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen. Außerhalb der Brutzeit häufig auf Ruderalflächen, abgeernteten Feldern, Deponien. Nahrung hauptsächlich Sämereien von Kräutern und Stauden: Klette, Wegerich, Skabiose, Löwenzahn, Baumsamen, daneben auch kleine Insekten.</p> <p>Bruten unstedet und kolonieartiges Brüten ohne erkennbare Revierverteidigung (BAUER et al. 2005: 556), zur Brutzeit territorial (ebda: 558), Einzelbrüter, häufig auch in lockeren Kolonien (SÜDBECK et al. 2005: 668), Brutplätze können bis 1 km vom Nahrungshabitat entfernt liegen. Freibrüter: Nest in dichten Hecken, Büschen, v.a. in jungen Nadelbäumen, Weißdorn, Ziergehölzen, meist < 2 m Höhe, auch im Siedlungsraum in strukturarmen Ziergärten. Brutbeginn meist 1. – 2. Mai-Dekade, letzte Gelege der Zweit-(Dritt-)Bruten 1. Aug.-Dekade. Brutdauer 10 – 14 d, Nestlingszeit 12 – 17 d, Jungvögel bis Anf. Sept. Danach in Schwärmen, tw. auch mit anderen Finkenvögeln. Keine Brutplatztreue, d.h. die Nester werden meist an anderen Stellen gebaut.</p> <p>Siedlungsdichte unterschiedlich, da tw. in Kolonien konzentriert, auf kleineren Teilflächen 3 – 14 Brutpaare/10 ha, im Mittel 6,5 Bp/10 ha. Rückgänge in der intensiv genutzten Agrarlandschaft.</p> <p>Quellen: BAUER H.-G. et al. (2005); HGON (2010); GLUTZ VON BLOTZHEIM, Urs N. (1987 – 1999); SUDFELDT et al. (2009)</p>				
4.2 Verbreitung				
<p>Verbreitung in der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzzone zwischen Nordafrika – iberische Halbinsel – Mitteleuropa, Großbritannien, Südkandinavien, Balkan, Türkei bis Westsibirien.</p> <p>In Deutschland überall verbreitet außer im Gebirge. In Hessen flächendeckend verbreitet, aber in geringer Dichte. Brutbestand in Deutschland: 440.-580.000 Brutpaare (SÜDBECK et al. 2007). Bestandstrend 1990-2007: Abnahme (-20-50%), Trend 2003-2007: leichte Abnahme (< - 20%); aus: SUDFELDT et al. (2009): Vögel in Deutschland 2009. – DDA & BfN, LAG VSW, Münster, 68 S</p>				

In Hessen 10.-20.000 Brutpaare (HGON 2010)



li: Rheinwald 1993 aus dda-web.de. re: HGON 2010

Bestandstrend 1990-2007: Abnahme (- 20-50%), Trend 2003-2007: leichte Abnahme (< - 20%); aus: SUDFELDT et al. (2009)

He: 10.-20.000 Brutpaare (HGON 2010), Bestandstrend 2005-2010 leichte Abnahme

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell
 Nach den vorhandenen Biotopstrukturen ist ein Brutvorkommen im Plangebiet anzunehmen.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein
 (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die geplante Bebauung des Gartengeländes wird ein potenzieller Neststandort eines Brutpaares vernichtet.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
 Nullvariante, d.h. Verzicht auf die Bebauung

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang (Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches) geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Da in der direkten Umgebung als Niststandort gut geeignete Gehölze, insbes. Nadelbäume in den Ziergärten, vorhanden sind, kann das betroffene Brutpaar im Nahbereich ausweichen.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Werden die Baufeldräumungen und das Fällen von Gehölzen während der Brutzeit durchgeführt, ist nicht auszuschließen, dass Jungvögel getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Baufeldräumung und Gehölzrodung nur außerhalb der Brutzeit, 1. 10. – 29.2.

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Bei Abbruch und Neubebauung kann es zu akustischen und visuellen Störungen des Brutpaares kommen. Durch die potenziellen Störungen wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art, deren Bestand in Hessen mit 10.-20.000 Brutpaaren angegeben wird, auf Naturraumbene nicht verschlechtern.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

7. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**

8 FAZIT

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 195 „Sauerbornstraße“ kommen keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten des Anh. IV oder sonstige streng geschützte Pflanzenarten vor.

Eine Betroffenheit der nur national geschützten Arten wird im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt, so dass für sie gem. § 44 (5) Satz 5 eine Legalausnahme für die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG besteht.

Aus den Taxa der Säugetiere und Vögel werden die Arten, die bei einer Biotoptypenaufnahme und einer Bestandsschätzung nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen könnten, auf ihre vorhabensbedingte Betroffenheit geprüft. Für die meisten geprüften Arten kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 – 3 ausgeschlossen werden, da sie entweder Nahrungsgäste im Plangebiet sind, oder ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Für die europäischen Vogelarten im ungünstigen Erhaltungszustand Girlitz und Bluthänfling wird eine ausführliche Einzelartenprüfung durchgeführt. Für diese Arten kann durch die aufgeführten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden.

Für die besonders und streng geschützte FFH-Anh. IV-Art Zwergfledermaus können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) und (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere) zutreffen. Durch eine Bauzeitenregelung und ggf. eine ökologischen Baubegleitung direkt vor/beim Abbruch kann ein Eintreten der Verbotstatbestände vermieden werden.

9 VERWENDETE UND ZITIERTE UNTERLAGEN

- BAUER H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1-2, 2. Auflage Aula Verlag Wiebelsheim
- BfN (Bundesamt für Naturschutz) (2014): Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie 2013. - http://www.bfn.de/0316_bericht2013.html; Abruf 02.08.2014
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1. – Stuttgart, Ulmer, 688 S.
- DIETZ, M. & SIMON, M. (2006): Artensteckbrief Zwergfledermaus in Hessen. – FENA, Gießen, 6 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, Urs N. (Hrsg.) (1987 – 1999): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. 17 Bde in 23 Tln. Akadem. Verlagsges., Frankfurt/M. 1966ff., Aula-Verlag, Wiesbaden 1985ff. (2.Aufl.).
- Hess. Min. für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fass., Mai 2011. – [Homepage des Min.] Wiesbaden, 122 S.
- Hessen-Forst FENA (2009): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie in Hessen, Stand März 2009. – in: Hess. Min. Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 84 S
- HGON (Hess. Gesell. für Ornithologie und Naturschutz) (2010): Vögel in Hessen, Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit, Brutvogelatlas. Echzell, 527 S.
- MEINIG, H. & BOYE, P. (2004): Pipistrellus pipistrellus. - in: PETERSEN, B. et al. (Hrsg.). Das europäische Schutzgebietsystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, 570 – 575, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz: 69/2. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup, Bonn - Bad-Godesberg.
- NIETHAMMER, J. & KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas. – Wiebelsheim, Aula-Verlag, 1202 S.
- RHEINWALD, G. (1993): Atlas der Verbreitung und Häufigkeit der Brutvögel Deutschlands (Stand 1985). Schr. DDA 12
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44, 23-81 bzw. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), 159 - 227, 2009.
- SUDFELDT et al. (2009): Vögel in Deutschland 2009. – DDA & BfN, LAG VSW, Münster, 68 S.
- SVW & HGON (Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland & Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz) (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessen. – Sept. 2009, im: HMUWLV 2012.

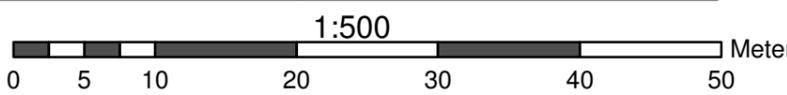


- Biotop- und Nutzungstypen**
Code der Hess. Komp.Verord.
- ruderal
 - Rasen
 - Rasen, Gras unter Gehölzen
 - 02.200 Gebüsch, vorwieg. einheim., Laubhölzer
 - 02.500 Ziergehölz, vorwieg. standortfremd
 - 10.510 Asphalt
 - 10.520 Pflaster
 - 10.530 Pflaster mit Versickerung
 - 10.710 Wohngebäude
 - 10.710 Gewerbe
 - 10.715 Dachfläche, Regenwasserversickerung
 - 11.223 Ziergarten

- Bäume**
- Laubbaum
 - Obstbaum
 - Nadelbaum
 - Ziergehölz
- | | | |
|-----|--------------------|---------------------------------|
| BAh | Bergahorn | <i>Acer pseudoplatanus</i> |
| Bi | Hänge-Birke | <i>Betula pendula</i> |
| Bu | Rotbuche | <i>Fagus sylvatica</i> |
| Cha | Scheinzypresse | <i>Chamaecyparis lawsoniana</i> |
| Ee | Eberesche | <i>Sorbus aucuparia</i> |
| Fb | Faulbaum | <i>Alnus frangula</i> |
| Fi | Fichte | <i>Picea abies</i> |
| Ha | Haselnuß | <i>Corylus avellana</i> |
| Il | Stechpalme | <i>Ilex aquifolium</i> |
| Ki | Waldkiefer | <i>Pinus sylvestris</i> |
| Kir | Vogel-, Süßkirsche | <i>Prunus avium</i> |
| LÄ | Lärche | <i>Larix europaea</i> |
| Rk | Roßkastanie | <i>Aesculus hippocastanum</i> |
| Thu | Lebensbaum | <i>Thuja occidentalis</i> |

Plangebiet

Nutzungstyp	Fläche [m2]
02.200 Gebüsch, vorwieg. Einheim. Laubhölzer	106
02.500 Ziergehölz, vorwieg. Standortfremd	172
10.510 Asphalt	417
10.520 Pflaster	194
10.530 Pflaster mit Versickerung	63
10.715 Dachfläche mit Versickerung	33
Garage	36
Dachfläche Gewerbe	1106
Grabgarten	44
Ruderalflächen	112,5
Dachfläche Wohngebäude	116
Ziergarten	22
Rasen	535
Rasen, Gras unter Gehölzen	153



Auftraggeber:	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 195 "Sauerbornstraße"	
Bestandserfassung 2014 Nutzungstypen, Bäume	
Maßstab 1 : 500 Blattgröße DIN A3 / 29,7 x 42,0 cm²	Blatt-Nr. 1
<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: center;"> <div style="font-size: small;"> RegioPlan Dr. Reinhard Patrzich Am Gradierwerk 12, 61231 Bad Nauheim Tel. 06032 - 34950-24 eMail: regioplan@email.de </div> <div style="text-align: right;"> </div> </div>	